

6774/AB
vom 27.07.2021 zu 6838/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.382.942

Wien, am 27. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2021 unter der ZI 6838/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „GASP und europäische Solidarität im globalen Sicherheitsumfeld“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Art. 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union regelt die Verpflichtungen von Mitgliedsstaaten im Falle von Terrorangriffen und Katastrophen (natürlichen wie menschengemachten). Ist der Anschlag auf ein Waffenlager in der Tschechischen Republik ein Auslöser für solidarische Unterstützung nach §222? Wenn nein, welche Kriterien für eine Solidarleistung fehlen? Aufgrund welcher Kriterien würde eine Solidarleistung begründet werden?*
- *Hat sich die tschechische Regierung in seinem Ansuchen um Solidarität auf Artikel 222 oder Artikel 42 berufen? Wenn nein, welche Begründung hat die tschechische Regierung angeführt?*

Die Anwendung von Art. 222 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfordert ein Ersuchen des von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffenen Mitgliedstaates. Der Beschluss des Rates vom 24. Juni 2014 über die Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union (2014/415/EU) legt darüber hinaus fest, dass bei einer Katastrophe oder einem Terroranschlag der betroffene Mitgliedstaat Art. 222 AEUV geltend machen kann, wenn er nach Ausschöpfung der auf nationaler und Unionsebene vorhandenen Mittel und Instrumente der Auffassung ist, dass die Krise die ihm zur Verfügung stehenden Bewältigungskapazitäten eindeutig übersteigt. Tschechien hat keinerlei Ersuchen unter Berufung auf Art. 222 AEUV oder Art. 42 EUV vorgelegt. Auch in einer Verbalnote der Tschechischen Botschaft an die EU-Mitgliedstaaten der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) ist lediglich von „... *any expression of solidarity and support by its allies and partners*“ die Rede.

Zu den Fragen 2, 4 und 5:

- *Art. 42 (7) stipuliert die Verpflichtungen der Mitgliedsländer und besagt, dass im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die anderen ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung schulden. Eine symbolische Ausweisung russischen diplomatischen Personals stünde fraglos in der Macht Österreichs. Mit welcher Begründung ist Österreich der Bitte Tschechiens nicht nachgekommen?*
- *Was präzise hat Österreich infolge des Prager Solidaritätsansuchens unternommen? Welche diplomatischen Schritte wurden gesetzt, welche Noten mit Prag oder anderen Regierungen ausgetauscht?*
- *Welche Schritte hat Österreich in der EU gesetzt, um eine gemeinschaftliche europäische Position in der Causa zu erreichen?*

Es besteht kein Zweifel daran, dass wir solidarisch an der Seite von Prag standen und stehen. Ich habe bei meinem Arbeitsbesuch in Prag am 29. April 2021 meinen tschechischen Kollegen der österreichischen Solidarität und der Bereitschaft zur Unterstützung versichert, der mir dafür bei einer gemeinsamen Pressekonferenz ausdrücklich seinen Dank aussprach. Bereits am 19. April 2021 habe ich gemeinsam mit meinen EU-Kolleginnen und Kollegen im Rat der Europäischen Union (EU) für Auswärtige Angelegenheiten die volle Solidarität mit Tschechien bekundet. Darüber hinaus hat Österreich die Erklärung des Hohen Vertreters Josep Borrell im Namen der 27 EU-Mitgliedstaaten vom 21. April 2021 ausdrücklich unterstützt und mitgetragen. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, vor denen unsere tschechischen Freunde in Folge der gegenseitigen tschechisch-russischen Ausweisungen und der dadurch personell stark reduzierten tschechischen Botschaft standen, habe ich meinem Amtskollegen auch konkrete Hilfe durch Personal der österreichischen Botschaft in Moskau angeboten.

Im Zusammenhang mit der zum damaligen Zeitpunkt geplanten Veröffentlichung einer Liste „unfreundlicher“ Staaten durch die Russische Föderation – auf welche schließlich auch Tschechien gesetzt wurde – sprach ich mich bereits beim Rat für Auswärtige Angelegenheiten am 10. Mai 2021 für eine gemeinsame europäische Vorgehensweise aus. Wir haben gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten unsere Solidarität auch beim informellen Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Porto vom 7.-8. Mai 2021 und beim außerordentlichen Europäischen Rat vom 24.-25. Mai 2021 bekundet, sowie im Rahmen von Sitzungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees als auch in der Ratsarbeitsgruppe für Osteuropa und Zentralasien.

Zu Frage 6:

- *Außenminister Schallenberg sprach von einer gemeinsamen Position der EU. In der EU bedarf es aber für außenpolitische Entscheidungen der Einstimmigkeit. Bedarf es in einem militärischen Bedrohungsfall eines europäischen Partnerlandes einer einstimmigen Entscheidung der Europäischen Union um sich einer solidarischen Verteidigungsaktion anzuschließen?*
Wenn ja, ist solidarische Verteidigung ohne Echtzeitkapazität sinnvoll?

Gemäß Art. 24 (1) Vertrag über die Europäische Union (EUV) wird die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anders vorgesehen ist. Bei Vorliegen eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bedarf es für die Aktivierung von Art. 42 (7) EUV eines Ersuchens des betroffenen Mitgliedstaates sowie der Erfüllung der Kriterien für dessen Anwendbarkeit: Es muss insbesondere objektiv feststehen, dass (a) ein bewaffneter Angriff auf einen Mitgliedstaat stattgefunden hat und (b) der Angriff im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erfolgt ist. Die Aktivierung von Art. 42 (7) EUV erfordert keinen Beschluss des Rates.

Zu Frage 7:

- *Im Fall Skripal erklärten die EU Außenminister am 13. März 2018 ihre einstimmige Solidarität mit Großbritannien; dann wiesen 16 EU Staaten 33 russische Diplomat_innen aus. Österreich blieb in der Minderheit und tat dies nicht. Wie ist diese Minderheitsposition mit der österreichischen Position vereinbar, dass GASP Entscheidungen mehrheitlich zu treffen sind?*
Seit Amtsantritt der gegenwärtigen Regierung findet sich im Regierungsprogramm ein Bekenntnis zum Ende der Einstimmigkeit in Fragen der gemeinsamen Außenpolitik (Seite 128). Wird sich Österreich im Falle einer Mehrheitsentscheidung der Europäischen Union

in der Causa Tschechien vs. Russland an mehrheitlich, aber nicht einstimmig, beschlossenen Sanktionen beteiligen?

Sollte Österreich mit der ablehnenden Minderheit stimmen, wird es dennoch eine Mehrheitsentscheidung mittragen?

Die 2018 gemeinsam von Österreich mit den EU-Partnern zum Ausdruck gebrachte Solidarität mit dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit dem Nervengiftanschlag im Fall Skripal implizierte nicht zwingend die Ausweisung von russischen Diplomaten. Auch in diesem Fall war das Spektrum der EU-Maßnahmen viel breiter und führte zu mehreren Listungen unter dem bestehenden EU-Sanktionsregime gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen. Bei der Ausweisung von Diplomaten handelt es sich um eine politische Maßnahme und nicht um eine EU-Sanktionsmaßnahme im Rahmen der GASP, die auf EU-Ratsbeschlüssen und Ratsverordnungen beruht. Die Regeln zur Beschlussfassung des EUV in Bezug auf die GASP kommen daher hier nicht zur Anwendung.

Zu Frage 8:

- *Außenminister Schallenberg verwies auf eine zu bildende gemeinsame Position der EU. In vielen Fällen einer militärischen, terroristischen oder hybriden Bedrohung wie auch eines katastrophalen Ereignisses (wie z.B. einer Pandemie) ist die europäische, deliberative Entscheidungsfindung inadäquat, um der Bedrohung zeitgerecht zu begegnen. Gibt es Notfallpläne, um ihnen zeitgerecht, ohne Diskussionen in Brüssel abzuwarten, entgegenzutreten?*

Für die Bewältigung komplexer Krisensituationen verfügt die EU mit der vom Rat 2013 angenommenen Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (Integrated Political Crisis Response – IPCR) über einen bewährten Mechanismus. Diese stellt eine Weiterentwicklung der Krisenkoordinierungsvorkehrungen (Crisis Coordination Arrangements, CCA) dar, die 2006 vor dem Hintergrund der Anschläge vom 11. September 2001, der Bombenanschläge 2004 in Madrid und 2005 in London und des Tsunami im Indischen Ozean 2004 geschaffen wurden. Die IPCR ermöglicht im Falle von Krisen mit weitreichenden Auswirkungen oder von großer politischer Bedeutung eine frühzeitige Koordinierung und Reaktion auf politischer Ebene der Union. Ausgelöst werden kann dieser Krisenreaktionsmechanismus entweder vom Ratsvorsitz oder nachdem ein Mitgliedstaat die Solidaritätsklausel gemäß Art. 222 AEUV geltend gemacht hat.

Mag. Alexander Schallenberg

